

Nachtragsvorlage der Verwaltung

(ersetzt die Beschlussvorlage vom 25.06.2009)

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	20.08.2009	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	01.09.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 17 "Tödtheide" für das Gebiet zwischen der Braker Straße, Langeoogweg, Tödtheider Weg, Ludwig-Jahn-Kampfbahn, Straße Lohrenkamp

- Stadtbezirk Heepen -
- Änderungs- und Entwurfsbeschluss

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

./.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/Br 17 „Tödtheide“ für das Gebiet zwischen der Braker Straße, Langeoogweg, Tödtheider Weg, Ludwig-Jahn-Kampfbahn, Straße Lohrenkamp ist gemäß §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (1. vereinfachte Änderung).
2. Die 1. vereinfachte Änderung wird mit der Begründung gem. §§ 13, 3 (2) BauGB als Entwurf beschlossen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung ist gemäß §§ 13, 3 (2) BauGB als Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer sind öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird.
4. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß §§ 13, 4 (2) BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planänderung wird vom Bauamt der Stadt Bielefeld bearbeitet. Weitere Kosten für die Stadt Bielefeld ergeben sich durch die vorgesehene planerische Maßnahme nicht.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Da lediglich die Festsetzungen hinsichtlich Nebenanlagen ergänzt werden und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Ebenso wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Im vereinfachten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen werden. Nunmehr kann der Entwurf der vereinfachten Änderung öffentlich ausgelegt werden und gleichzeitig die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13, 4 (2) BauGB erfolgen.

Die textlichen Festsetzungen wurden inhaltlich um die zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen hinsichtlich Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO ergänzt und sind als Anlage beige-fügt.

Gründe für die Nachtragsvorlage:

Die Nachtragsvorlage wurde insbesondere erforderlich, um auch bestimmte Sonderfälle – wie Eckgrundstücke – von den geänderten textlichen Festsetzungen für die Aufstellung von Nebenanlagen zu erfassen.

Löseke
Stadtkämmerer

Bielefeld, den

Anlagen